



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Einführung einer Karenzzeit für Regierungsglieder

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag begrüßt das aktuelle Gesetzesvorhaben auf Bundesebene, das Bundesministergesetz und das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre um eine Karenzregelung zu ergänzen.
2. Der Landtag erachtet eine entsprechende gesetzliche Regelung auch für die Mitglieder der Staatsregierung für notwendig und spricht sich möglichst für bundeseinheitliche Karenzregelungen aus. Bei der Ausgestaltung müssen sowohl die Gemeinwohlinteressen als auch die Interessen der Betroffenen hinreichend berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Karenzzeit. Die Wartezeitempfehlung sollte durch ein von der Regierung unabhängiges Gremium erfolgen, das vom Parlament gemäß den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt wird.
3. Die Staatsregierung wird deshalb aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass
  - der aktuelle Gesetzentwurf dahingehend geändert wird, dass die Mitglieder des beratenden Gremiums vom Bundestag gewählt werden,
  - geprüft wird, inwiefern und in welcher Form eine Verlängerung der derzeit vorgesehenen Dauer der Karenzzeit und eine Sanktionierung von Verstößen gegen die Anzeigepflicht rechtlich möglich und notwendig ist, um eine wirklich effektive und transparente Karenzregelung zu schaffen.

### Begründung:

Die Europäische Kommission hat in ihrem Korruptionsbekämpfungsbericht vom 3. Februar 2014 unter anderem angemahnt, dass es in Deutschland keine konkrete Regelung gibt, die für Politiker und hochrangige Beamten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt eine Wartezeit bis zur Aufnahme einer Tätigkeit in der Privatwirtschaft vorschreiben.

Zudem hat Deutschland am 12. November 2014 das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption ratifiziert. Zu den danach geforderten Korruptionsverhütungsmaßnahmen gehören auch Karenzzeiten.

Karenzzeiten können Interessenkonflikten von (ehemaligen) Amtsträgern dadurch vorbeugen, dass die anschließende Beschäftigung für einen angemessenen Zeitraum beschränkt werden kann, wenn diese Tätigkeiten mit den Aufgaben, die diese Amtsträger in ihrer Amtszeit wahrgenommen oder überwacht haben, in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Eine derartige Regelung dient im Interesse der Allgemeinheit dazu, zu verhindern, dass Amtsinhaber während ihrer Amtszeit ihre Tätigkeit daran ausrichten, nach dem Ausscheiden eine lukrative Tätigkeit ausüben zu können. Außerdem wird dadurch der Gefahr begegnet, dass Arbeitgeber einen unangemessenen Vorteil im Wettbewerb daraus ziehen, einen ehemaligen Amtsträger als Lobbyisten zu beschäftigen. In der Vergangenheit haben diverse Wechsel von ehemaligen Amtsträgern in die Privatwirtschaft für Kritik gesorgt – allein der böse Anschein eines Zusammenhangs zwischen im Regierungsamt getroffenen Entscheidungen und der danach ausgeübten Tätigkeit muss deshalb künftig vermieden werden. Andererseits muss die Karenzregelung aber auch im Hinblick auf die Beschränkung der Berufsausübung verhältnismäßig sein und einen Wechsel in die Wirtschaft nach einer gewissen Zeit möglich machen. Karenzregelungen werden z.B. von Lobby Control, Transparency International und Abgeordnetenwatch gefordert.

Der Vorschlag auf Bundesebene ist grundsätzlich zu begrüßen und sollte grundsätzlich auch für Bayern übernommen werden. Allerdings sollte die Ethikkommission vom Parlament gewählt werden, um eine gewisse Regierungsdistanz zu gewährleisten. Zudem wird kritisiert, dass die Länge der Karenzzeit zu kurz ist für eine echte „Abkühlphase“ und Sanktionen für gesetzwidriges Verhalten nicht vorgesehen sind. So fordert z.B. Lobby Control eine Karenzzeit von drei Jahren, da politische Prozesse oft nach zwölf oder 18 Monaten nicht abgeschlossen sind und das Kontaktnetzwerk nicht ausreichend abgekühlt ist. Diese Kritikpunkte sind auf Bundesebene zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.